Samtgemeinde Fürstenau Fürstenau, den 22.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/024/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Beschluss über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen.
Der Rat ist in seiner durch einfachen Beschluss (§ 66 Abs. 1 NKomVG) zu treffenden Entscheidung, wie er die Stellvertretung im Einzelnen regelt, frei.

Für die Dauer der Wahlperiode 2021 bis 2026 sind eine erste und eine zweite stellvertretende Ratsvorsitzende benannt worden.

Beschlussvorschlag:

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister